

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, vertreten durch Korn RAe OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die Berichterstattung über die Terror-Attacke in Wien in der Ausgabe Nr. 21.749 der „Kronen Zeitung“ vom 03.11.2020 verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

In der oben genannten Ausgabe wird über den Terroranschlag in Wien am 02.11.2020 berichtet. Im Rahmen dieser Berichterstattung werden mehrere Bilder zum Attentat veröffentlicht, u.a.:

1. ein Foto, auf dem die Blutlache eines Opfers vor einem Lokal zu sehen ist, veröffentlicht auf der Titelseite;
2. zwei Fotos, auf denen der Attentäter mit einem Gewehr in der Seitenstettengasse zu sehen ist; auf einem dieser Fotos wird außerdem gezeigt, wie eine Passantin vor einem Lokal niedergeschossen wird, worauf im Begleittext hingewiesen wird (Text: „Ein Terrorist schoss mit einem Gewehr auf Passanten“, Seite 2);
3. ein Foto, auf dem ein Passant bei einer Polizeikontrolle von hinten gezeigt wird (S. 3);
4. ein Foto, auf dem eine Verletzte mit unverpixeltem Gesicht auf dem Boden liegt (Seite 5);
5. ein Foto, auf dem mehrere junge Männer halb ausgezogen und mit erhobenen Händen im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Straße von hinten zu sehen sind (Seite 6).

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Veröffentlichung des Bildmaterials als ethisch bedenklich und persönlichkeitsverletzend.

II. Zum Verhältnis zwischen Medienethik und Medienrecht

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin hob in seiner Stellungnahme hervor, dass die Ansicht des Presserats unzutreffend sei, journalistisches Handeln allein am Ehrenkodex ohne Rücksicht auf einschlägige Gesetze und die durch die Judikatur daraus abgeleiteten Wertvorstellungen zu beurteilen. Im Anschluss führt er verschiedene allgemeine Positionen der Judikatur u.a. zu § 78 UrhG (Bildnisschutz) und den §§ 6 ff MedienG (Persönlichkeitsschutz) an.

Der Senat kann dieser Auffassung nicht folgen. Die Entscheidungsgrundlage für die Senate des Presserats ist ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex). Der Presserat grenzt sich als Selbstkontrollenrichtung der Branche bewusst von staatlichen Behörden und Gerichten ab. Er befasst sich nicht mit rechtlichen, sondern mit medienethischen Fragen. Dabei gilt es zu betonen, dass die Medienethik oftmals weiter reicht als das Medienrecht. Die Mitglieder der Senate sind Journalistinnen und Journalisten, die nach bestem Wissen und Gewissen die berufsethischen Bestimmungen des Ehrenkodex anwenden. Es mag zwar durchaus sein, dass es insbesondere im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zu inhaltlichen Überschneidungen zwischen Medienethik und Medienrecht kommt. Zudem können manche Meinungen aus der Rechtsprechung auch einen gewissen Orientierungspunkt für die Entscheidung von ethischen Fragen bieten. Die unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserats sind jedoch bei ihrer Entscheidungsfindung weder an die Gesetze zum Persönlichkeitsschutz noch an die Judikatur der Gerichte gebunden. Vor diesem Hintergrund geht der Senat auf die allgemeinen Ausführungen des Rechtsanwalts der Medieninhaberin zur österreichischen Rechtslage in diesem Bereich nicht weiter ein.

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land – so wie das auch der Rechtsanwalt der Medieninhaberin anmerkt – eine Ausnahmesituation und für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212).

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen.

Trotz des öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung über einen Terroranschlag ist der Persönlichkeitsschutz der verstorbenen, verletzten oder traumatisierten Opfer zu beachten. Bei einem Terroranschlag ist das erlittene Leid der Opfer und deren Angehörigen beträchtlich. Es darf durch die Medienberichterstattung nicht vergrößert werden.

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Bilder einer Terrorattacke, die exzessive Gewalt zeigen, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Der Senat begrüßt es grundsätzlich, dass der Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung des Bildmaterials in einem Kommentar von „Aurelius“ vom 07.11.2020 gegenüber den Leserinnen und Lesern der „Kronen Zeitung“ thematisiert wurde. In dem Kommentar wird angemerkt, dass auf den sozialen Medien Videos geteilt worden seien, die „das Furchtbare, das Grauen, Tod und Verletzung“ zeigen würden; auch in der „Kronen Zeitung“ seien einzelne Bilder erschienen. Weiters heißt es darin, dass Journalismus eine Gratwanderung zwischen „Sagen, was ist“ und den Grenzen der Zumutbarkeit sein könne; wer aber die Wirklichkeit nicht zeige, schaffe Raum für Unwahrheit. Diesbezüglich merkt der Senat an, dass es für eine Verletzung von Privat- und Intimsphäre nicht relevant ist, dass in einem Bild die Realität dargestellt wird.

Im Folgenden prüft der Senat im Zusammenhang mit den einzelnen Bildveröffentlichungen, ob die „Kronen Zeitung“ den medienethischen Vorgaben iSd. 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex nachgekommen ist.

1. Zum Foto, auf dem die Blutlache eines Opfers vor einem Lokal zu sehen ist

Zu diesem Foto hält der Rechtsanwalt der Medieninhaberin fest, dass darauf kein Opfer gezeigt worden sei. Dieses Foto sei quasi „entpersonalisiert“ und dessen Veröffentlichung daher gerechtfertigt.

Der Senat weist darauf hin, dass ein Foto einer Blutlache unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität und den Verlauf einer Gewalttat zulässt. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung solcher Fotos geeignet, das Leid der Angehörigen zu vergrößern – dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Opfer auf dem Foto zu sehen ist. Die Identifizierbarkeit kann sich auch aus anderen Umständen der Veröffentlichung ergeben (siehe die Entscheidung 2020/004).

Allerdings gilt es im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass das Foto – anders als in der zitierten Entscheidung, in der es um häusliche Gewalt und eine verwüstete Privatwohnung mit Blutspuren ging – im öffentlichen Raum aufgenommen wurde. Darüber hinaus betraf die Berichterstattung einen Terroranschlag, bei dem das Informationsinteresse der Allgemeinheit besonders groß ist (siehe allg. Teil zu Pkt. III.). Auch wenn die Abbildung der Blutlache vor dem Lokal für manche als geschmacklos erscheinen mag, sieht der Senat den Persönlichkeitsschutz des Opfers im vorliegenden Kontext noch nicht verletzt.

In Hinblick auf dieses Foto liegt somit kein Ethikverstoß vor.

2. Zu den Fotos mit dem Attentäter mit seinem Gewehr in der Seitenstettengasse

a) Zum Foto, auf dem lediglich der Attentäter zu sehen ist

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin brachte vor, dass der Attentäter eine Person der Zeitgeschichte sei, nämlich eine relative Person der Zeitgeschichte. Als solche sei er zunächst nur einem kleinen Kreis bekannt gewesen, durch die Taten aber in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten; aus Anlass eben dieser Handlungen und dem öffentlichen Interesse daran werde über ihn auch berichtet.

Im Wesentlichen stimmt der Senat dieser Auffassung zu: Medien dürfen grundsätzlich die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf dem konkreten Bild lediglich von oben und von hinten zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkt der Senat kritisch an, dass es Terroristen zumeist ein Anliegen ist, dass Bilder eines Attentäters während des Anschlags durch die Medien weiterverbreitet werden (siehe allg. Teil zu Pkt. III.).

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats hinsichtlich dieses Bildes die öffentlichen Informationsinteressen, zumal das Video den Leserinnen und Lesern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Kaltblütigkeit des Attentäters verdeutlichen kann.

In Hinblick auf dieses Foto liegt somit kein Ethikverstoß vor.

b) Zum Foto, auf dem der Attentäter eine Passantin niederschießt

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin betont, dass das Opfer auf diesem Foto unkenntlich gemacht worden sei: Der ganze Bereich rund um das Opfer sei derart verschwommen dargestellt, dass erst bei genauer Betrachtung auffalle, dass sich dort „etwas (eine Person?)“ befinde. Die Veröffentlichung sei zudem erforderlich gewesen, um den Ernst der Lage zu vermitteln und die Bevölkerung zu warnen (zum Redaktionsschluss und auch am darauffolgenden Tag sei vieles zum Anschlag noch unklar gewesen).

Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen über dessen Tod hinaus – also auch postmortal – zu wahren (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/149, 2017/68, 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II). Die verstorbenen Opfer eines Terroranschlags haben daher prinzipiell weiterhin Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Der Moment des Todes zählt zum Bereich der Intimsphäre. Als Opfer eines Gewaltverbrechens ist die abgebildete Frau, die niedergeschossen wird, besonders schutzwürdig (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Neben der Intimsphäre tangiert die Bildveröffentlichung auch die Würde der Frau. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach – auch gegenüber der betroffenen Medieninhaberin – festgestellt, dass die Veröffentlichung von derartigem Bildmaterial eine grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes darstellt (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II).

Zudem fällt es nicht weiter ins Gewicht, dass das Opfer auf dem Bild stark verpixelt wurde. Nach Meinung des Senats ist der Körper des Opfers in seinen Grundzügen auf dem Bild nach wie vor erkennbar. Ferner wird auch im Begleittext des Bildes darauf hingewiesen, dass darauf zu sehen ist, wie die Frau niedergeschossen wird („Ein Terrorist schoss mit einem Gewehr auf Passanten.“). Aufgrund der Brutalität und Einzigartigkeit der Tat ist das Opfer für sein unmittelbares Umfeld und somit zumindest für einen beschränkten Personenkreis auch identifizierbar (siehe dazu bereits die Entscheidungen 2019/182 und 2019/S003-II).

Darüber hinaus betont der Senat, dass die Medien in der Terrorberichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen der Verstorbenen nehmen müssen. Die Veröffentlichung von brutalem und reißerischem Bildmaterial kann die Trauerarbeit der Angehörigen erschweren (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/192) – insbesondere bei einem so traumatischen Ereignis wie dem Verlust einer nahestehenden und geliebten Person durch einen Terroranschlag.

Schließlich kann der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Bildes rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Leserinnen und Lesern – entgegen der Ansicht des Rechtsanwalts der Medieninhaberin – durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Bildes vermittelt werden können. Das Medium hätte sich (wie übrigens die ganz überwiegende Mehrheit der anderen österreichischen Medien) darauf beschränken können, über die kaltblütige Vorgehensweise des Attentäters in Worten zu informieren. Um die Leserinnen und Leser vor der Gefährlichkeit des

Täters zu warnen, hätte es nach Meinung des Senats ausgereicht, lediglich das Bild des Täters mit der Waffe zu veröffentlichen.

Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (vgl. Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Im Ergebnis ist die Veröffentlichung des **Fotos, auf dem der Attentäter eine Passantin niederschießt**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** zu werten.

3. Zum Foto, auf dem eine Person mit erhobenen Händen bei einer Polizeikontrolle von hinten gezeigt wird

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin hob hervor, dass der abgebildete Passant mit dem Rücken zur Kamera stehe und nicht erkennbar sei. Außerdem sei nicht erkenntlich, warum ein Foto eines Mannes bei einer Polizeikontrolle gegen den Ehrenkodex verstoßen solle. Es werde die verantwortungsvolle Tätigkeit der Polizei gezeigt.

Der Senat hält fest, dass Personen während einer Polizeikontrolle nach einem Terroranschlag grundsätzlich Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitssphäre haben (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der Senat wertet die abgebildete Situation grundsätzlich als kompromittierend (zu kompromittierenden Fotos siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Darüber hinaus gilt es, die Unschuldsvermutung zu beachten, zumal der Eindruck erweckt werden könnte, dass es sich bei dem Kontrollierten um einen weiteren Attentäter handelt (zur Unschuldsvermutung siehe zuletzt z.B. die Entscheidung 2019/236).

Allerdings berücksichtigt der Senat im vorliegenden Fall, dass der Betroffene lediglich von hinten gezeigt wird, sein Gesicht ist nicht erkennbar. Selbst wenn er für einen beschränkten Personenkreis dennoch erkennbar sein sollte (dies v.a. aufgrund seiner spezifischen Kleidung; zur Identifizierbarkeit siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025), überwiegt hier das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden. Vor diesem Hintergrund verletzt das Foto nicht den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten.

In Hinblick auf dieses Foto liegt somit kein Ethikverstoß vor.

4. Zum Foto, auf dem eine Verletzte mit unverpixeltem Gesicht auf dem Boden liegt:

Zu diesem Foto führte der Rechtsvertreter aus, dass das Gesicht zwar nicht verpixelt sei, die Verletzte aufgrund ihrer Position auf dem Boden bzw. des Winkels der Aufnahme jedoch nicht erkennbar sei. Es sei auch unklar, ob die Person verletzt sei oder sich nur von einem Schock erholt habe; blutverschmierte Füße – wie im Einleitungsbeschluss angeführt – seien nicht erkennbar.

Der Senat hält zunächst fest, dass auf dem Foto tatsächlich kein blutverschmierter Fuß des Opfers zu sehen ist. Bei der Beschreibung des Bildes ist bezüglich dieses Details im Einleitungsbeschluss offenbar ein Fehler aufgetreten.

Dennoch hat die „Kronen Zeitung“ bei dieser Bildveröffentlichung den Opferschutz missachtet (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Die Abgebildete wird auf dem Foto mit nackten Beinen gezeigt, wie sie auf dem Boden liegt; sie scheint stark mitgenommen und traumatisiert zu sein. Ein Mann neben ihr versucht sie zu unterstützen. Das Gesicht der Frau ist trotz des Winkels der Kamera grundsätzlich erkennbar. Hinzu kommt, dass im Begleittext darauf hingewiesen wird, dass die Abgebildete schwer verletzt gewesen sei („Passanten und Augenzeugen versorgen schwerverletzte Menschen in der Innenstadt“). Dem Senat ist von anderen Aufnahmen dieser Person bekannt, dass sie verletzt war. Da auch Personen, die von einem Terroranschlag traumatisiert sind, Persönlichkeitsschutz genießen, hätte es letztlich keine Rolle gespielt, ob die Person eine physische Verletzung erlitten hat.

Im Ergebnis ist die Veröffentlichung des **Fotos, auf dem eine Verletzte traumatisiert auf dem Boden liegt**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** zu werten.

5. Zum Foto, auf dem mehrere junge Männer halb ausgezogen und mit erhobenen Händen im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Straße von hinten zu sehen sind

Zu diesem Foto merkte der Rechtsanwalt der Medieninhaberin an, dass sämtliche Personen mit dem Rücken zur Kamera stünden und nicht erkennbar seien. Außerdem sei nicht ersichtlich, wieso ein Foto einer mutmaßlichen Verhaftung gegen den Ehrenkodex verstoßen solle. Es werde hier die verantwortungsvolle Tätigkeit der Polizei gezeigt.

Der Senat wertet die abgebildete Situation als kompromittierend (zu kompromittierenden Fotos siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Darüber hinaus ist das Foto geeignet, in die Unschuldsvermutung der Abgebildeten einzugreifen, zumal es den Eindruck erweckt, dass es sich bei den Männern um weitere Attentäter handeln könnte (zur Unschuldsvermutung siehe zuletzt z.B. die Entscheidung 2019/236).

Nach Ansicht des Senats gilt es im vorliegenden Fall jedoch zu berücksichtigen, dass die Abgebildeten lediglich von hinten gezeigt wurden und aufgrund der schlechten Bildqualität nur schemenhaft zu erkennen waren. Vor diesem Hintergrund überwiegt hier noch ein öffentliches Interesse, über den Großeinsatz der Polizei mit Bildmaterial umfassend zu berichten; im Ergebnis ist das Foto daher noch nicht als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten zu werten.

In Hinblick auf dieses Foto liegt somit kein Ethikverstoß vor.

Der Senat stellt hinsichtlich der Bildveröffentlichungen zu den Punkten 2b.) und 4.) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **Verstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

In Hinblick auf die Veröffentlichungen unter den Punkten 1.), 2a.), 3.) und 5.) war das Verfahren hingegen gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerfO einzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
15.12.2020